



Aktenzeichen: 212.9-3847/2/1/1

## Übersicht zu den geplanten Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

<b>Vorentwurf zur Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (VE-RVOG)</b>	<b>Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG, SR 172.010)</b>
<p><b>Art. 20 Abs. 2 VE-RVOG</b> Ausstandspflicht</p> <p><sup>2</sup> Sind Verfügungen zu treffen oder Beschwerden zu entscheiden, so gelten die Ausstandsbestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG).</p>	<p><b>Art. 20 Abs. 2 RVOG</b> Ausstandspflicht</p> <p><sup>2</sup> Sind Verfügungen zu treffen oder Beschwerden zu entscheiden, so gelten die Ausstandsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren.</p>
<p><b>Art. 57<sup>h</sup>bis Abs. 1 Einleitungssatz, 2, 3 sowie 4 VE-RVOG</b> Bearbeitung von Personendaten und von Daten juristischer Personen</p> <p><sup>1</sup> Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG), sowie Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Sinne von Artikel 57<sup>q</sup>bis des vorliegenden Gesetzes, dürfen in Geschäftsverwaltungssystemen bearbeitet werden, wenn sie dazu dienen:</p> <p><sup>2</sup> Anderen Bundesbehörden und bundesexternen Stellen darf Zugriff auf Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne des DSG, sowie auf Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten juristischer Personen im Sinne von Artikel 57<sup>q</sup>bis des vorliegenden Gesetzes, gewährt werden, wenn die für die Bekanntgabe erforderliche gesetzliche Grundlage vorhanden ist.</p> <p><sup>3</sup> Geschäftsverwaltungssysteme können besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des DSG sowie besonders schützenswerte Daten juristischer Personen im Sinne von Artikel 57<sup>q</sup>bis des vorliegenden Gesetzes enthalten, soweit sich diese aus dem Schriftverkehr oder aus der Art eines Geschäftes oder Dokumentes ergeben.</p> <p><sup>4</sup> Zugriff auf besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des DSG sowie auf besonders schützenswerte Daten juristischer Personen im Sinne von Artikel 57<sup>q</sup>bis des vorliegenden Gesetzes darf nur Personen gewährt werden, die diesen zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.</p>	<p><b>Art. 57<sup>h</sup>bis Abs. 1 Einleitungssatz, 2, 3 sowie 4 RVOG</b> Bearbeitung von Personendaten und von Daten juristischer Personen</p> <p><sup>1</sup> Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 (DSG), sowie Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Sinne von Artikel 57<sup>r</sup> Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes, dürfen in Geschäftsverwaltungssystemen bearbeitet werden, wenn sie dazu dienen:</p> <p><sup>2</sup> Anderen Bundesbehörden und bundesexternen Stellen darf Zugriff auf Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne des DSG, sowie auf Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten juristischer Personen im Sinne von Artikel 57<sup>r</sup> Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes, gewährt werden, wenn die für die Bekanntgabe erforderliche gesetzliche Grundlage vorhanden ist.</p> <p><sup>3</sup> Geschäftsverwaltungssysteme können besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des DSG sowie besonders schützenswerte Daten juristischer Personen im Sinne von Artikel 57<sup>r</sup> Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes enthalten, soweit sich diese aus dem Schriftverkehr oder aus der Art eines Geschäftes oder Dokumentes ergeben.</p> <p><sup>4</sup> Zugriff auf besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des DSG sowie auf besonders schützenswerte Daten juristischer Personen im Sinne von Artikel 57<sup>r</sup> Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes darf nur Personen gewährt werden, die diesen zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.</p>



<p><b>Art. 57j Abs. 2 VE-RVOG Grundsätze</b></p> <p><sup>2</sup> Die Datenbearbeitung nach diesem Abschnitt kann auch besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des DSG sowie besonders schützenswerte Daten juristischer Personen im Sinne von Artikel 57q<sup>bis</sup> des vorliegenden Gesetzes umfassen.</p>	<p><b>Art. 57j Abs. 2 RVOG Grundsätze</b></p> <p><sup>2</sup> Die Datenbearbeitung nach diesem Abschnitt kann auch besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des DSG sowie besonders schützenswerte Daten juristischer Personen im Sinne von Artikel 57r Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes umfassen.</p>
<p><b>3. Abschnitt: Schutz von Daten juristischer Personen</b></p>	<p><b>3. Abschnitt: Bearbeitung von Daten juristischer Personen</b></p>
<p><b>Art. 57q<sup>bis</sup> VE-RVOG Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen</b></p> <p>Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen sind Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.</p>	<p><b>Art. 57r Abs. 2 RVOG Bearbeitung von Daten juristischer Personen [besonders schützenswerte Daten juristischer Personen]</b></p> <p><sup>2</sup> Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;</li> <li>b. Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.</li> </ul>
<p><b>Art. 57r VE-RVOG Bearbeitung von Daten juristischer Personen</b></p> <p><sup>1</sup> Bundesorgane dürfen Daten juristischer Personen nur bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.</p> <p><sup>2</sup> Sie dürfen besonders schützenswerte Daten juristischer Personen nur bearbeiten, wenn ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht.</p> <p><sup>3</sup> Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen ist eine Grundlage in einem Gesetz im materiellen Sinn ausreichend, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Bearbeitung ist für eine in einem Gesetz im formellen Sinn festgelegte Aufgabe unentbehrlich.</li> <li>b. Der Bearbeitungszweck birgt für die Grundrechte der betroffenen juristischen Person keine besonderen Risiken.</li> </ul> <p><sup>4</sup> In Abweichung von den Absätzen 1–3 dürfen Bundesorgane Daten juristischer Personen bearbeiten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Der Bundesrat hat die Bearbeitung bewilligt, weil die Rechte der betroffenen juristischen Person nicht gefährdet sind.</li> <li>b. Die betroffene juristische Person hat im Einzelfall in die Bearbeitung eingewilligt oder hat ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt.</li> <li>c. Die Bearbeitung ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Dritten zu schützen, und es ist nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen juristischen Person einzuholen.</li> </ul>	<p><b>Art. 57r Abs. 1 RVOG Bearbeitung von Daten juristischer Personen</b></p> <p><sup>1</sup> Bundesorgane dürfen Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bearbeiten, soweit die Erfüllung ihrer in einem Gesetz im formellen Sinn umschriebenen Aufgaben dies erfordert.</p>

<p><b>Art. 57<sup>bis</sup> VE-RVOG</b> Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen</p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat kann vor Inkrafttreten eines Gesetzes im formellen Sinn die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen bewilligen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Aufgaben, aufgrund deren die Bearbeitung erforderlich ist, in einem bereits in Kraft stehenden Gesetz im formellen Sinn geregelt sind;</li><li>b. ausreichende Massnahmen getroffen werden, um einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen juristischen Personen auf das Mindestmass zu begrenzen; und</li><li>c. für die praktische Umsetzung der Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Inkrafttreten, insbesondere aus technischen Gründen, unentbehrlich ist.</li></ul> <p><sup>2</sup> Ein Pilotversuch ist unentbehrlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Die Erfüllung einer Aufgabe erfordert technische Neuerungen, deren Auswirkungen zunächst evaluiert werden müssen.</li><li>b. Die Erfüllung einer Aufgabe erfordert bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen, deren Wirksamkeit zunächst geprüft werden muss, insbesondere bei der Zusammenarbeit zwischen Organen des Bundes und der Kantone.</li><li>c. Die Erfüllung einer Aufgabe erfordert, dass die Daten juristischer Personen im Abrufverfahren zugänglich sind.</li></ul> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die automatisierte Datenbearbeitung in einer Verordnung.</p> <p><sup>4</sup> Das zuständige Bundesorgan legt dem Bundesrat spätestens zwei Jahre nach der Aufnahme des Pilotversuchs einen Evaluationsbericht vor. Es schlägt darin die Fortführung oder die Einstellung der Bearbeitung vor.</p> <p><sup>5</sup> Die automatisierte Datenbearbeitung muss in jedem Fall abgebrochen werden, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme des Pilotversuchs kein Gesetz im formellen Sinn in Kraft getreten ist, das die erforderliche Rechtsgrundlage enthält.</p>	<p>--</p>
<p><b>Art. 57s Abs. 1, 3 Einleitungssatz, Bst. b<sup>bis</sup> und b<sup>ter</sup> (neu), 4 Einleitungssatz, 5 erster Satz sowie 6 Bst. a und b VE-RVOG</b> Bekanntgabe von Daten juristischer Personen</p> <p><sup>1</sup> Bundesorgane dürfen Daten juristischer Personen nur bekannt geben, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.</p>	<p><b>Art. 57s Abs. 1, 3 Einleitungssatz, 4 Einleitungssatz, 5 erster Satz sowie 6 Bst. a und b RVOG</b> Bekanntgabe von Daten juristischer Personen</p> <p><sup>1</sup> Bundesorgane dürfen Daten juristischer Personen bekannt geben, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorsieht.</p>

<p><sup>3</sup> In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 dürfen sie Daten juristischer Personen im Einzelfall bekannt geben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <p>b<sup>bis</sup>. Die Bekanntgabe der Daten ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Dritten zu schützen, und es ist nicht möglich, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen juristischen Person einzuholen.</p> <p>b<sup>ter</sup>. Die betroffene juristische Person hat ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bekanntgabe nicht ausdrücklich untersagt.</p> <p><sup>4</sup> Sie dürfen Daten juristischer Personen darüber hinaus im Rahmen der behördlichen Information der Öffentlichkeit von Amtes wegen oder gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 (BGÖ) bekannt geben, wenn:</p> <p><sup>5</sup> Sie dürfen Daten juristischer Personen mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste allgemein zugänglich machen, wenn eine gesetzliche Grundlage die Veröffentlichung dieser Daten vorsieht oder wenn sie Daten gestützt auf Absatz 4 bekannt geben. ...</p> <p><sup>6</sup> Die Bundesorgane lehnen die Bekanntgabe ab, schränken sie ein oder verbinden sie mit Auflagen, wenn:</p> <p>a. <i>Betrifft nur den französischen Text</i></p> <p>b. <i>Betrifft nur den französischen Text</i></p>	<p><sup>3</sup> Sie dürfen Daten juristischer Personen in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 im Einzelfall bekannt geben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <p>--</p> <p>--</p> <p><sup>4</sup> Sie dürfen Daten juristischer Personen darüber hinaus im Rahmen der behördlichen Information der Öffentlichkeit von Amtes wegen oder gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 bekannt geben, wenn:</p> <p><sup>5</sup> Sie dürfen Daten juristischer Personen mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste allgemein zugänglich machen, wenn eine Rechtsgrundlage die Veröffentlichung dieser Daten vorsieht oder wenn sie Daten gestützt auf Absatz 4 bekannt geben. ...</p> <p><sup>6</sup> Die Bundesorgane lehnen die Bekanntgabe ab, schränken sie ein oder verbinden sie mit Auflagen, wenn:</p> <p>a. wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen der betroffenen juristischen Person es verlangen; oder</p> <p>b. gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Vorschriften zum Schutz von Daten juristischer Personen es verlangen.</p>
<p><b>Art. 57s<sup>bis</sup> VE-RVOG</b> Verhältnis zum Schutz von Daten juristischer Personen in Spezialerlassen</p> <p><sup>1</sup> Enthält ein Spezialerlass Bestimmungen zum Schutz von Personendaten, jedoch keine Bestimmungen zum Schutz von Daten juristischer Personen, so gelten die Bestimmungen zum Schutz von Personendaten auch für Daten juristischer Personen.</p> <p><sup>2</sup> Keine Anwendung auf Daten juristischer Personen finden die spezialrechtlichen Bestimmungen, sofern sie:</p> <p>a. den angemessenen Datenschutz für die Datenbekanntgabe ins Ausland betreffen; oder</p> <p>b. die Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten betreffen.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Anwendbarkeit von Bestimmungen zur Datensicherheit von Personendaten auf Daten juristischer Personen.</p>	<p>--</p>

<p><b>Art. 57s<sup>ter</sup> VE-RVOG Auftragsbearbeitung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bearbeitung von Daten juristischer Personen kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Daten so bearbeitet werden, wie das verantwortliche Bundesorgan selbst es tun dürfte; und</li> <li>b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung des verantwortlichen Bundesorgans einem Dritten übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Er kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie das verantwortliche Bundesorgan.</p>	<p>--</p>
<p><b>Art. 57s<sup>quater</sup> VE-RVOG Angebot von Unterlagen an das Bundesarchiv</b></p> <p><sup>1</sup> In Übereinstimmung mit dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998 bieten die Bundesorgane dem Bundesarchiv alle Daten juristischer Personen an, die sie nicht mehr ständig benötigen.</p> <p><sup>2</sup> Sie vernichten die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Daten juristischer Personen, es sei denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. diese werden anonymisiert;</li> <li>b. diese müssen zu Beweis- oder Sicherheitszwecken oder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen juristischen Person aufbewahrt werden.</li> </ul>	<p>--</p>
<p><b>Art. 57s<sup>quinqies</sup> VE-RVOG Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke</b></p> <p><sup>1</sup> Bundesorgane dürfen Daten juristischer Personen für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung oder Statistik, bearbeiten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Daten anonymisiert werden, sobald der Bearbeitungszweck dies erlaubt;</li> <li>b. das Bundesorgan privaten Personen besonders schützenswerte Daten juristischer Personen nur so bekanntgibt, dass die betroffenen juristischen Personen nicht bestimmbar sind;</li> <li>c. die Empfängerin oder der Empfänger Dritten die Daten nur mit der Zustimmung des Bundesorgans weitergibt, das die Daten bekanntgegeben hat; und</li> <li>d. die Ergebnisse nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen juristischen Personen nicht bestimmbar sind.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Artikel 57r Absatz 2 sowie 57s Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar.</p>	<p>--</p>

**Art. 57t VE-RVOG Auskunftsrecht**

- <sup>1</sup> Jede juristische Person kann vom verantwortlichen Bundesorgan Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden.
- <sup>2</sup> Die betroffene juristische Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach Artikel 57v geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist. In jedem Fall werden ihr folgende Informationen mitgeteilt:
- a. die Kontaktdaten des verantwortlichen Bundesorgans;
  - b. die bearbeiteten Daten als solche;
  - c. der Bearbeitungszweck;
  - d. die Aufbewahrungsdauer der Daten;
  - e. die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten, soweit sie nicht bei der betroffenen juristischen Person beschafft wurden;
  - f. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Daten bekannt gegeben werden, sowie der Staat oder das internationale Organ, wenn die Daten ins Ausland bekannt gegeben werden.
- <sup>3</sup> Lässt das verantwortliche Bundesorgan die Daten von einem Auftragsbearbeiter bearbeiten, so bleibt es auskunftspflichtig.
- <sup>4</sup> Keine juristische Person kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.
- <sup>5</sup> Das verantwortliche Bundesorgan muss kostenlos Auskunft erteilen.
- <sup>6</sup> Der Bundesrat regelt die Modalitäten des Auskunftsrechts, die Zuständigkeit bei gemeinsamer Datenbearbeitung, die Fristen sowie die Ausnahmen von der Kostenlosigkeit, insbesondere wenn die Erteilung der Auskunft mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist.

**Art. 57t RVOG Rechte der juristischen Personen**

Das anwendbare Verfahrensrecht regelt die Rechte der betroffenen juristischen Personen.

<p><b>Art. 57u VE-RVOG Einschränkungen des Auskunftsrechts</b></p> <p><sup>1</sup> Das verantwortliche Bundesorgan kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht;</li><li>b. dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist; oder</li><li>c. das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet ist, namentlich wenn es einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt, oder offensichtlich querulatorisch ist.</li></ul> <p><sup>2</sup> Darüber hinaus ist es in den folgenden Fällen möglich, die Auskunft zu verweigern, einzuschränken oder aufzuschieben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Die Massnahme ist wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz, erforderlich.</li><li>b. Die Mitteilung der Information kann eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein behördliches oder gerichtliches Verfahren gefährden.</li></ul> <p><sup>3</sup> Das verantwortliche Bundesorgan muss angeben, weshalb es die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt.</p>	<p>--</p>
<p><b>Art. 57v VE-RVOG Ansprüche und Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Jede juristische Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, kann vom verantwortlichen Bundesorgan verlangen, dass es:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die widerrechtliche Bearbeitung der betreffenden Daten unterlässt;</li><li>b. die Folgen einer widerrechtlichen Bearbeitung beseitigt;</li><li>c. die Widerrechtlichkeit der Bearbeitung feststellt.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die juristische Person kann insbesondere verlangen, dass das Bundesorgan:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die betreffenden Daten berichtigt, löscht oder vernichtet;</li><li>b. seinen Entscheid, namentlich über die Berichtigung, Löschung, Vernichtung oder den Bestreitungsvermerk nach Absatz 4 Dritten mitteilt oder veröffentlicht.</li></ul> <p><sup>3</sup> Statt die Daten zu löschen oder zu vernichten, schränkt das Bundesorgan die Bearbeitung ein, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die betroffene juristische Person die Richtigkeit der Daten bestreitet und weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit festgestellt werden kann;</li><li>b. überwiegende Interessen Dritter dies erfordern;</li><li>c. ein überwiegendes öffentliches Interesse, namentlich die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz, dies erfordert;</li><li>d. die Löschung oder Vernichtung der Daten eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein behördliches oder gerichtliches Verfahren gefährden kann.</li></ul>	<p>--</p>

<p><sup>4</sup> Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der betreffenden Daten festgestellt werden, so bringt das Bundesorgan bei den Daten einen Bestreitungsvermerk an.</p> <p><sup>5</sup> Die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung von Daten kann nicht verlangt werden in Bezug auf die Bestände öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive oder anderer öffentlicher Gedächtnisinstitutionen. Macht die juristische Person ein überwiegendes Interesse glaubhaft, so kann sie verlangen, dass die Institution den Zugang zu den umstrittenen Daten beschränkt. Die Absätze 3 und 4 sind nicht anwendbar.</p> <p><sup>6</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG. Die Ausnahmen nach den Artikeln 2 und 3 VwVG sind nicht anwendbar.</p>	
<p><b>Art. 57w VE-RVOG Verfahren im Falle der Bekanntgabe von amtlichen Dokumenten, die Daten juristischer Personen enthalten</b></p> <p>Ist ein Verfahren betreffend den Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Daten juristischer Personen enthalten, im Sinne des BGÖ hängig, so kann die betroffene juristische Person in diesem Verfahren diejenigen Rechte geltend machen, die ihr nach Artikel 57v bezogen auf diejenigen Dokumente zustehen, die Gegenstand des Zugangsverfahrens sind.</p>	--
<p><b>Art. 57x VE-RVOG Verhältnis zum bundesrechtlichen Verfahrensrecht</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schutz von Daten juristischer Personen in Verfahren wird durch die bundesrechtlichen Verfahrensordnungen geregelt. Artikel 57s<sup>bis</sup> findet Anwendung. Auf erstinstanzliche Verwaltungsverfahren finden Artikel 57q<sup>bis</sup>–57w Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Der Zugang zu den öffentlichen Registern des Privatrechtsverkehrs und die Rechte der betroffenen Personen werden durch die Spezialgesetzgebung des Bundesrechts geregelt.</p>	--